



Landratsamt Garmisch-Partenkirchen



FQA Fachbereich Pflege- und Behinderteneinrichtungen -Qualitätsentw. und Aufsicht-

Landratsamt • Postfach 1563 • 82455 Garmisch-Partenkirchen

☎ (08821) 751-1 Telefax (08821) 751-384
✉ Christof.Hornsteiner@LRA-GAP.de
✉ Sozialamt@LRA-GAP.de

Sonnenhof
Privates Seniorenheim GmbH
Herr Christian Kitzinger
Zugspitzstr. 61
82467 Garmisch-Partenkirchen

Sachbearbeiter/in: Herr Hornsteiner
Telefon-Durchwahl: (08821) 751-224

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Bitte bei Antwort angeben

Gebäude/Zimmer-Nr.:

Datum

23/FQA

B / 005

07.07.2009

Vollzug des Pflege und Wohnqualitätsgesetzes -PfleWoqG- Sonnenhof Privates Seniorenheim GmbH, Zugspitzstr. 61, 82467 Ga.-Pa. Prüfung gemäß Art. 11 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 2 PflWoqG am 25.06.2009

Geprüfte Einrichtung: Sonnenhof Privates Seniorenheim GmbH, Zugspitzstr. 61,
82467 Ga.-Pa.

Träger der Einrichtung: Sonnenhof Privates Seniorenheim GmbH

In Ihrer Einrichtung wurde am 25.06.2009 von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr eine turnusgemäße
Prüfung durchgeführt.

Es wurden in den folgenden Bereichen durch folgende Personen stichprobenartige Überprü-
fungen vorgenommen:

Koordinator und Verwaltung
Pflegebegutachtung:

Herr Hornsteiner
Frau Majchrzak

Verantwortliche in der Einrichtung und Teilnehmer an der Begehung:

Heimleitung:
Pflegedienstleitung:

Herr Kitzinger
Frau Friedrich

Hausadresse und Hauptgebäude
Olympiastraße 10
82467 Garmisch-Partenkirchen

Besuchsanschrift Kfz.- u. Führerscheinstelle
Partenkirchner Str. 52
82490 Farchant

Besuchszeiten:
Mo. - Do. 8.00 - 12.30 Uhr
Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Kfz.- u. Führerscheinstelle
zusätzlich Mi. bis 17.00 Uhr durchgehend
Bauamt: Nur donnerstags
8.00 - 17.00 Uhr
und im Übrigen nach Terminvereinbarung

Kreissparkasse Garmisch-Partenk.
Nr. 28001 (BLZ 703 500 00)
IBAN: DE877035000000028001
SWIFT-BIC: BYLADEM1GAP

Postbank München
Nr. 292-802 (BLZ 700 100 80)

I. Prüfgegenstand

1. Der Hausrundgang
2. Im Aufenthaltsraum
3. Soziale Betreuung und Lebensbegleitung
4. Umgang mit Freiheit einschränkenden Maßnahmen
5. Sichtung der Qualitätsmanagementdokumentation
6. Handhabung der Personalbesetzung
7. Durchführung einer Pflegekontrolle
8. Umgang mit Medikamenten

II. Positive Aspekte

Ab 2010 wird in der Einrichtung das AOK-Programm zur **Sturzprävention** stattfinden. Derzeit wird diese Prophylaxe schon unter professioneller Anleitung durch eine externe Physiotherapeutin durchgeführt.

Freiheitsentziehende Maßnahmen werden nur in geringem Umfang angewendet; es sind lediglich 3 genehmigte Bettgitter im Einsatz. Weiterführende Fixierungsmaßnahmen sind nicht im Gebrauch.

Die Gänge, Aufenthaltsräume und Zimmer der Bewohner sind individuell dekoriert. Sie zeigen sich hell und freundlich. In Bezug auf Sauberkeit gibt es keine Beanstandungen.

In den **Bewohnerdokumentationen** finden sich ausschließlich Formblätter, welche zur Versorgung des jeweiligen Bewohners notwendig sind.

Jedes **Beratungsgespräch** zwischen Pflegedienstleitung und Angehörigen wird protokolliert. Der Grund der Beratung sowie getroffene Vereinbarungen werden dabei dokumentiert und von beiden Seiten unterschrieben.

Alle **Bewohner** werden, wenn auch zum Teil nur stundenweise, **mobilisiert**.

Die grundpflegerische Versorgung war zum Zeitpunkt der Heimgeschau bei allen begutachteten Bewohnern bereits abgeschlossen. Sie fanden sich im Therapie- und Aufenthaltsraum der Einrichtung. Die Bewohner machten einen gepflegten Eindruck, die Tageskleidung ist adäquat und sauber. Pflegeartikel werden je nach den Ansprüchen der Haut der Bewohner bereitgestellt. Auf Grund einer Langzeit Cortisongabe zeigt sich bei einer Bewohnerin eine stark ausgeprägte Pergamenthaut, welche auf Grund der zahlreichen, früheren Verletzungen und Hautabschürfungen vernarbt ist. Die Versorgung der Haut mit speziellen Pflegemitteln ist in der Pflegeplanung nachvollziehbar dokumentiert.

Alle sturzgefährdeten Bewohner werden im Rahmen der **Sturzprophylaxe** mit Protektorgürteln versorgt. Diese werden den Bewohnern täglich angelegt. Die Sturzrisikoskalen werden regelmäßig evaluiert.

Gewichtskontrollen finden bei allen Bewohnern monatlich statt. Eingesehene Gewichtsläufe zeigen konstante Werte .

Über Geschmack, Abwechslung und Menge der **Mahlzeiten** äußerten sich alle befragten Bewohner positiv.

Erforderliche Maßnahmen im Rahmen der **Behandlungspflege** sind ärztlich verordnet und werden ausschließlich von Pflegefachkräften durchgeführt.

Die Therapiepläne für **Krankengymnastik und Ergotherapie** werden von der durchführenden Praxis sehr ausführlich erstellt und werden der Pflegedienstleitung auf Wunsch in Kopie ausgehändigt. Es wird den Pflegefachkräften somit ermöglicht, bestimmte Übungen auch im Rahmen der Grundversorgung weiter durchzuführen.

In der Einrichtung werden keine **Psychopharmaka** verabreicht. Der Medikamentenraum ist verschlossen, den Schlüssel hat die jeweilige Schichtleitung. Der Raum zeigt sich sehr sauber und ordentlich. Die Kühlschranktemperatur wird täglich gemessen und protokolliert.

III. Qualitätsempfehlung

Nach dem PflWoqG ist **Supervision** verpflichtend **anzubieten** (Art. 3 Abs. 3 Nr. 4 a.a.O.). Der Vorschlag des Heimleiters, dies bei einer Teambesprechung zu thematisieren und anschließend das entsprechende Protokoll von allen Beschäftigten unterzeichnen zu lassen, wird von der Heimaufsicht befürwortet.

Eine Bewohnerin ist seit 01/09 in der Einrichtung, das Zimmer zeigt sich in Bezug auf **Dekoration und wohnlicher Gestaltung** sehr nüchtern. Die anwesende Pflegedienstleitung erklärte sich bereit, gemeinsam mit dem Ehemann das Zimmer mit Bildern und persönlichen Erinnerungsgegenständen freundlicher zu gestalten.

IV. Hinweis auf Mängel und Beratung gem. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 PflWoqG

Aktuell befindet sich die soziale Betreuung im Umbruch. Es wurden 2 Ergotherapeutinnen eingestellt, die dieses Gebiet neu gestalten sollen. Daher sind die vorgefundenen Strukturen noch verbesserungswürdig, lassen jedoch einen gehbaren Weg erkennen. Es wurden bereits neue Wochenpläne mit neuen Therapieformen entworfen. Nicht bei allen Bewohnern wurde bisher ein Befund erhoben. Mit einer der Ergotherapeutinnen wurde vereinbart, dass **bis 30. September 2009** für alle Bewohner eine **Planung der sozialen Betreuung im AEDL 9** erstellt werden soll. **Gleichzeitig** soll die sich bis dahin entwickelnde Vorgehensweise in einem **Konzept** niedergelegt werden. Die durchgeführten Maßnahmen sind jetzt schon nachvollziehbar dokumentiert.

Es existiert eine Vereinbarung über einen Zuschlag nach **§ 87b SGB XI**. Die darin genannten **Betreuungsassistenten** sollen mit dem Personalschlüssel 1:25 vorgehalten werden. Nach Aussage des Heimleiters werden bereits Leistungen bezogen. Ein speziell geschulter Betreuungsassistent ist bisher nicht beschäftigt. Wir weisen Sie daraufhin, dass diese Leistungen nicht Bestandteil der Verhandlungen über den allgemeinen Personalschlüssel sind. Die Betreuungsassistenten werden also separat berechnet und müssen auch separat ausgewiesen und zusätzlich vorgehalten werden.

Im vorliegenden Fall wurde mit dem Heimleiter vereinbart, dass eine der og. Ergotherapeutinnen mit 60 % als Betreuungsassistentin (entspricht lt. Versicherung des Heimleiters dem Schlüssel 1:25) und 40 % in der allgemeinen Pflege als Beschäftigungstherapeutin eingesetzt wird. Dies war nur möglich, da derzeit ein Personalüberhang zu verzeichnen ist. Generell muss der **Betreuungsassistent sozialversicherungspflichtig** beschäftigt und **zusätzlich zum sozialen Betreuungspersonal** vorgehalten werden.

Im Medikamentenschrank fanden sich bei zwei Bewohnern mehrere **Arzneimittel ohne Namen** des Bewohners. Auch wenn Medikamente bei Einzug in die Einrichtung von zu Hause mitgebracht werden, sind diese umgehend zu beschriften. (**Art. 3 Abs. 2 Nr. 11 PflWoqG**).

Bei der Bewohnerin Frau B. ist ein **Dauermedikament nicht vorrätig**. Laut Bestellformular wurde dieses Arzneimittel bereits 6 Tage vor der Heimnachschauf angefordert. Hier ist umgehend zu **eruiieren**, wo der **Bestellvorgang** eventuell **unterbrochen** wurde (**Art. 3 Abs. 2 Nr. 3 PflWoqG**).

Laut Legende des **Dienstplans für den Monat Mai 09**, wird der Spätdienst in der Zeit von 12.00 Uhr – 20.30 Uhr geleistet, der Nachtdienst von 22.00 - 6.15 Uhr. In der Zeit **von 20.30 Uhr – 22.00 Uhr** ist demzufolge **keine Pflegefachkraft** in der Einrichtung **anwesend**. Die ständige Anwesenheit einer Fachkraft ist zu gewährleisten (**§ 5 Abs. 1 HeimPersV**). Die Dienstpläne sind bezüglich in der Legende zu überarbeiten.

Die **Handzeichenliste** war **nicht vollständig**. Die Pflegehelferin Frau S. ist nachzutragen.

Über die aufgezeigten Mängel wurden die auf Seite 1 aufgeführten Vertreter des Hauses ausführlich, zusätzlich zu og. Ausführungen während des Abschlussgespräches beraten (Art. 12 Abs. 2 PflWoqG). Wir bitten Sie dazu **bis spätestens 29.07.2009 Stellung zu nehmen** (Art 13 Abs. 1 PflWoqG).

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen geht davon aus, dass die Mängel zu den genannten Fristen beseitigt werden. Ansonsten ist dieses Schreiben als Anhörung im Sinne des Art. 28 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zu sehen, dem Anordnungen nach Art. 13 Abs. 1 PflWoqG folgen können.

Mit freundlichen Grüßen



Hornsteiner